



Antrag

der Abgeordneten des SSW

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, für die Oktober-Sitzung des Landtags einen Bericht zur Situation von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Schleswig-Holstein vorzulegen.

Insbesondere soll in dem Bericht auf folgende Punkte eingegangen werden:

- Anzahl und Alter der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in den Jahren 2000 bis 2006,
- angestrebter und tatsächlicher Aufenthaltsstatus der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge,
- Unterbringung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, insbesondere der 16- und 17-jährigen unbegleiteten Flüchtlinge während und nach der Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII durch die örtlich zuständigen Jugendämter,
- Planungen der Landesregierung für ein zukünftig einheitliches Clearing- und Aufnahmeverfahren für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sowie
- Planungen der Landesregierung zur gezielten Familienzusammenführung, wenn sich Familienangehörige in Drittländern aufhalten (Dubliner Übereinkommen II), und für die Gewährung eines gesicherten Aufenthaltsstatus für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Begründung:

Der Landesjugendhilfeausschuss hat am 25. Mai 2007 folgendes beschlossen: „Der Landesjugendhilfeausschuss setzt sich für die Durchführung eines einheitlichen Ver-

fahrens auf Grundlage des § 42 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein ein.“

Auf Bundesebene hat man 2006 versucht, einen Handlungsleitfaden für ein einheitliches Verfahren bezüglich der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu erarbeiten. Dieser Versuch ist vorerst gescheitert.

In den Bundesländern Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Bayern, in denen es schon seit Jahren Clearingstellen für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge gibt, werden seit der Neuregelung des § 42 SGB VIII regelmäßig auch die 16- und 17-jährigen unbegleiteten Flüchtlinge in das besondere zielgruppenorientierte Clearingverfahren mit einbezogen.

Aufgrund dieser Entwicklungen ist es notwendig, dass auch Schleswig-Holstein hier ein einheitliches Verfahren gemäß § 42 SGB VIII anstrebt und durchführt.

Lars Harms
für die Abgeordneten des SSW